

Prof. Dr. Joachim Behnke
Zeppelin Universität Friedrichshafen

Stellungnahme zur Vergrößerung des Bundestags, zur Sitzung am 23. Juni der Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit

Anmerkungen zum Grabenwahlsystem

In der Sitzung der Wahlrechtskommission vom 2.6.2022 wurde das sogenannte Grabenwahlsystem von mehreren Vertretern der Kommission als Repräsentant eines „echten Zweistimmensystems“ als Alternative zum vorliegenden Vorschlag der Ampelkoalitionäre genannt. Während es sich bei letzterem um eine Verhältniswahl mit eingebettetem Personalwahlelement handelt (Vgl. K-Drs. 20(31)017), ist das Grabenwahlsystem ein gemischtes Wahlsystem, bei dem die Komponenten der Verhältniswahl und der Personenwahl unverbunden sind und die Verteilung der Sitze in zwei separaten Teilen des Parlaments nach unterschiedlichen Regeln stattfindet. Im Standardmodell wird dabei die eine Hälfte der Sitze nach den üblichen Regeln der reinen Verhältniswahl mit starren Listen vergeben, die andere Hälfte nach relativer Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen. Modifikationen sind natürlich wie immer möglich. Das Grabenwahlsystem hat weitreichende Verzerrungen der Sitzverteilung zu Folge und verstößt gegen elementare Fairness- und Gerechtigkeitsbedingungen.

Effekte des Grabenwahlsystems auf die Sitzverteilung

Um den Vorschlag bewerten zu können, lohnt sich ein vergleichender Blick auf die Effekte, wie sie einerseits vom „Ampelvorschlag“ als Vertreter des Typus der Verhältniswahl mit eingebettetem Personalwahlelement (VeP) und andererseits vom Grabenwahlsystem in der Standardform bewirkt würden. Die Sitzverteilungen, die sich unter den beiden Systemen bei Ergebnissen wie bei der Bundestagswahl 2021 ergeben hätten, sind in den Abbildungen 1 und 2 aufgeführt, jeweils im Vergleich zur aktuellen Sitzverteilung, d.h. der Sitzverteilung, die sich 2021 unter dem aktuellen System tatsächlich ergeben hat.

Abbildung 1: Vergleich aktuelle Sitzverteilung mit der eines Verhältniswahlsystems mit eingebettetem Personalwahlelement (VeP)

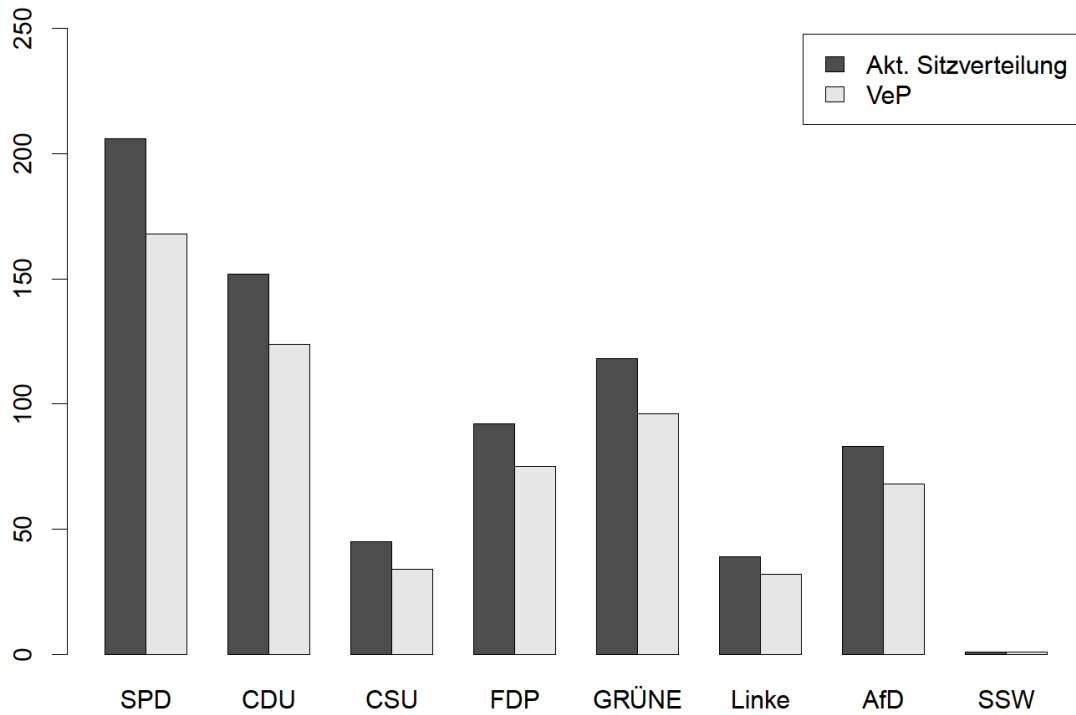
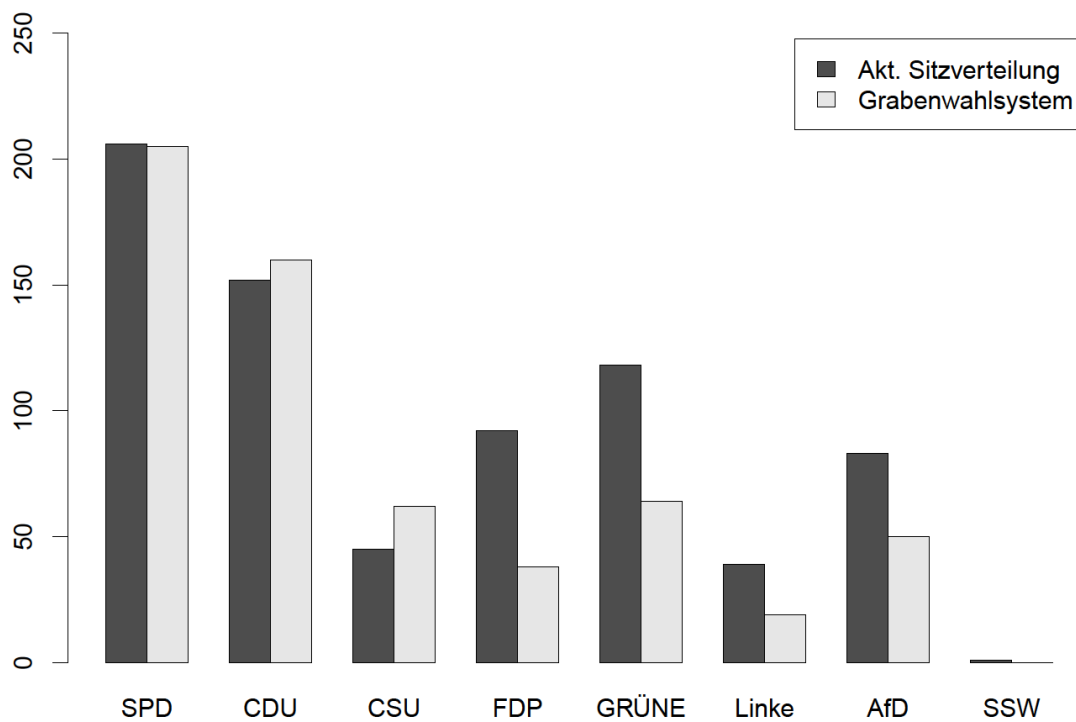


Abbildung 2: Vergleich aktuelle Sitzverteilung mit Verteilung bei Grabenwahlsystem



Sowohl bei dem VeP-System als auch dem Grabenwahlsystem wird die reguläre Sitzzahl von 598 Sitzen strikt eingehalten. D.h. in beiden Fällen verringert sich die Bundestagsgröße von derzeit 736 auf 598 bzw. um knapp 19 Prozent. Allerdings fallen diese Veränderungen für die verschiedenen Parteien sehr unterschiedlich aus, wie man in Tabelle 1 sehen kann. Es gibt Gewinner und Verlierer, die meisten Parteien erleiden Verluste, einige aber können sogar trotz der Reduktion der Gesamtsitzzahl hinzugewinnen. In Tabelle 1 sind die relativen Verluste bzw. Gewinne, also im Verhältnis zur Ausgangsgröße unter dem bestehenden System, ausgedrückt.

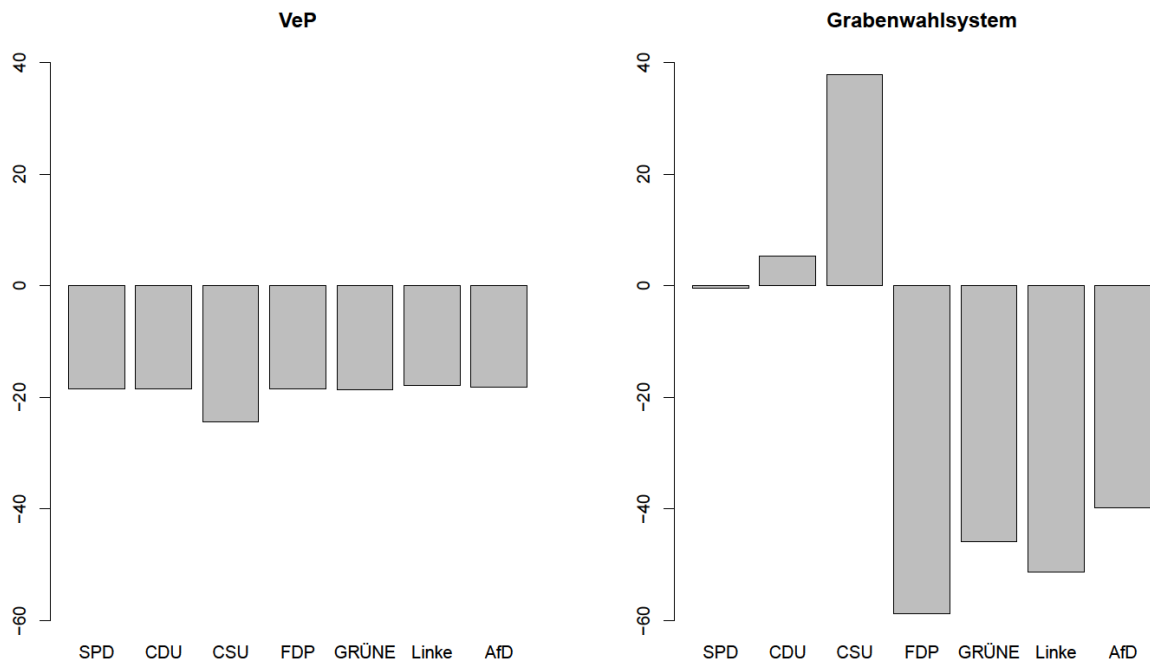
Tabelle 1: Sitzverteilungen und Gewinne/Verluste unter den jeweiligen Systemen, bezogen auf die Bundestagswahl 2021, ausgedrückt in Prozent

	SPD	CDU	CSU	FDP	GRÜNE	Linke	AfD	SSW	Gesamt
Sitzverteilung nach aktuellem Wahlrecht	206	152	45	92	118	39	83	1	736
Verhältnisswahlsystem mit eingebetteter Personenwahl	168	124	34	75	96	32	68	1	598
Grabenwahlsystem	205	160	62	38	64	19	50	0	598
Relative Verluste aktuelle Sys. zu Proporz	-18,4	-18,4	-24,4	-18,5	-18,6	-17,9	-18,1	0	-
Relative Verluste/Gewinne aktuelles Sys. zu Grabenwahlsystem	-0,5	5,3	37,8	-58,7	-45,8	-51,3	-39,8	-100	-

Beim Ampelvorschlag, dem VeP-System, verlieren alle Parteien mehr oder weniger in demselben Maßstab wie das Parlament als Ganzes verkleinert wird. Der etwas größere Verlust der CSU liegt daran, dass diese im aktuellen System drei Bonusmandate erhält, die sie zur Sitzzahl, die ihr proportional zusteht, aufgeschlagen bekommt. Aus diesem Grund verliert die CSU etwas mehr als die anderen, wenn der Proporz wieder hergestellt wird. Genau genommen handelt es sich daher weniger um einen größeren Verlust im Verhältnis zu den anderen Parteien, sondern vielmehr um den korrigierenden Ausgleich eines ungerechtfertigten Vorteils, den die CSU bisher erhielt¹. Die Folge des Ampelvorschlags ist jedenfalls: **Alle Parteien verlieren und alle Parteien verlieren ungefähr im gleichen Ausmaß**. Dies verhält sich fundamental anders im Grabenwahlsystem. CDU und CSU hätten nach diesem System bei gleichen Ergebnissen wie 2021 nicht nur nicht verloren, obwohl der Bundestag als Ganzes um fast 20 Prozent verkleinert würde, sondern sie würden sogar noch absolut zulegen, im Falle der CSU um sogar fast 40 Prozent. Die frappierenden Unterschiede werden durch die grafische Darstellung in Abbildung 3 noch deutlicher erkennbar.

¹ Die drei unausgeglichene Überhangmandate sind insofern „Bonusmandate“, als sie sich unmittelbar dem Design des Wahlsystems selbst verdanken, sie sind also ein mit demselben verfolgter Zweck, sie sind kein unvorhersehbarer „Kollateralschaden“, der als notwendiger nicht-intendierter Effekt in der Verfolgung anderer Zwecke entsteht, die unabhängig von den unausgegleichen Überhangmandaten gerechtfertigt werden können. In der Sprache der ethischen Doktrin des „doppelten Effekts“ handelt es sich bei den drei unausgegleichen Überhangmandaten daher in der Diktion Benthams um „direct intentions“ und nicht um „oblique intentions“ (Behnke 2019b: 370). Denn die entsprechende Regelung zielt ganz direkt auf die Schaffung von drei unausgegleichen Überhangmandaten als Bonus, weil der Ausgleich ja einfach entsprechend früher abgebrochen wird, so dass diese drei unausgegleichen Überhangmandate entstehen. Der vorzeitige Abbruch des Ausgleichs geschieht also, **damit** drei unausgegleichen Überhangmandate entstehen, womit sie zum Zweck des Regelungsmechanismus werden.

Abbildung3: Relativer Verlust der Parteien in Prozent bei Umstellung von aktueller Verteilung auf Verhältniswahlsystem mit eingebettetem Personalwahlelement oder Grabenwahlsystem, jeweils bezogen auf Ergebnisse der Bundestagswahl 2021



Strukturell ähnliche, aber in ihrer Asymmetrie noch brisantere Ergebnisse erhält man, wenn man den Vergleich auf die Ergebnisse bei der Bundestagswahl von 2017 anwendet. Der besseren Vergleichbarkeit wegen wird dabei auch für 2017 die Sitzverteilung berechnet, wie sie sich ergeben hätte, wenn schon 2017 das Wahlgesetz von 2020 angewandt worden wäre (vgl. Abbildungen 4 und 5)². Der Bundestag hätte dann auf 686 Sitze vergrößert werden müssen (vgl. Tabelle 2 erste Zeile).

Tabelle 2: Sitzverteilungen und Verluste unter den jeweiligen Systemen, bezogen auf die Bundestagswahl 2017

	SPD	CDU	CSU	FDP	GRÜNE	Linke	AfD	Gesamt
Sitzverteilung nach aktuellem Wahlrecht	148	194	46	77	64	66	91	686
Verhältniswahlsystem mit eingebetteter Personenwahl	129	168	39	68	56	58	80	598
Grabenwahlsystem	124	269	65	34	29	34	43	598
Relative Verluste aktuelle Sys. zu Proporz	-12,8	-13,4	-15,2	-11,7	-12,5	-12,1	-12,1	-
Relative Verluste/Gewinne aktuelles. Sys. zu Grabenwahlsystem	-16,2	38,7	41,3	-55,8	-54,7	-48,5	-52,7	-

² Für die Unterschiede der Effekte bei den verschiedenen Parteien ist das mehr oder weniger irrelevant. Bei einer größeren Ausgangsgröße würden lediglich alle Verluste noch etwas höher und die Gewinne etwas geringer ausfallen.

Abbildung 4: Vergleich der Sitzverteilung nach aktuellem Wahlgesetz, wie sie sich 2017 ergeben hätte, mit einer des reinen Proporz bei 598 Sitzen

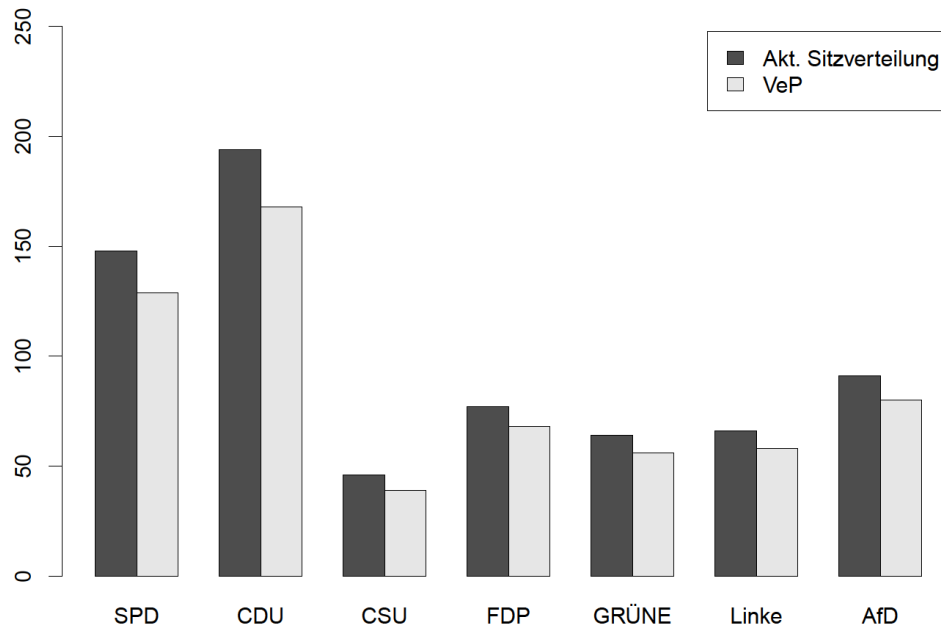
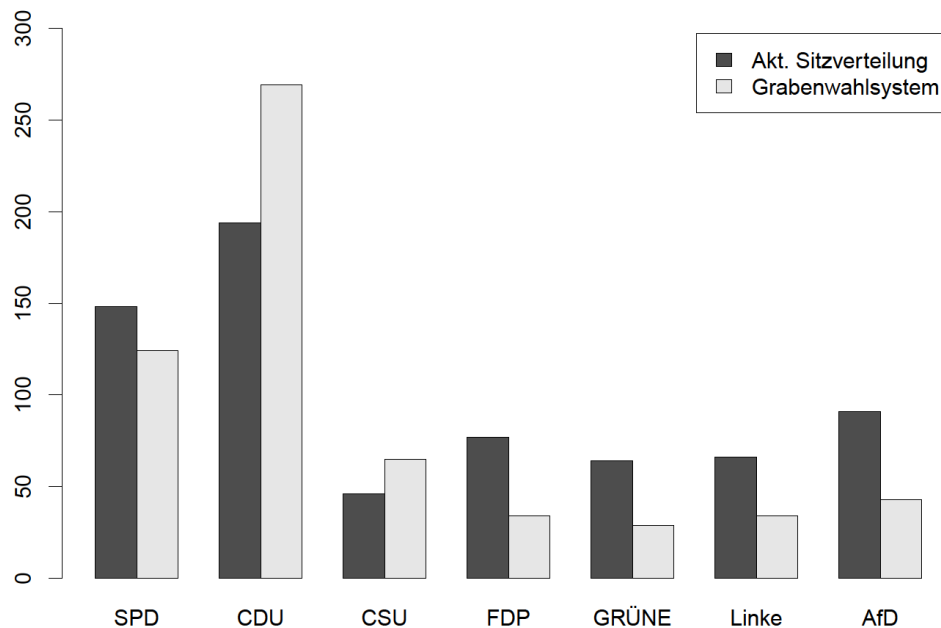


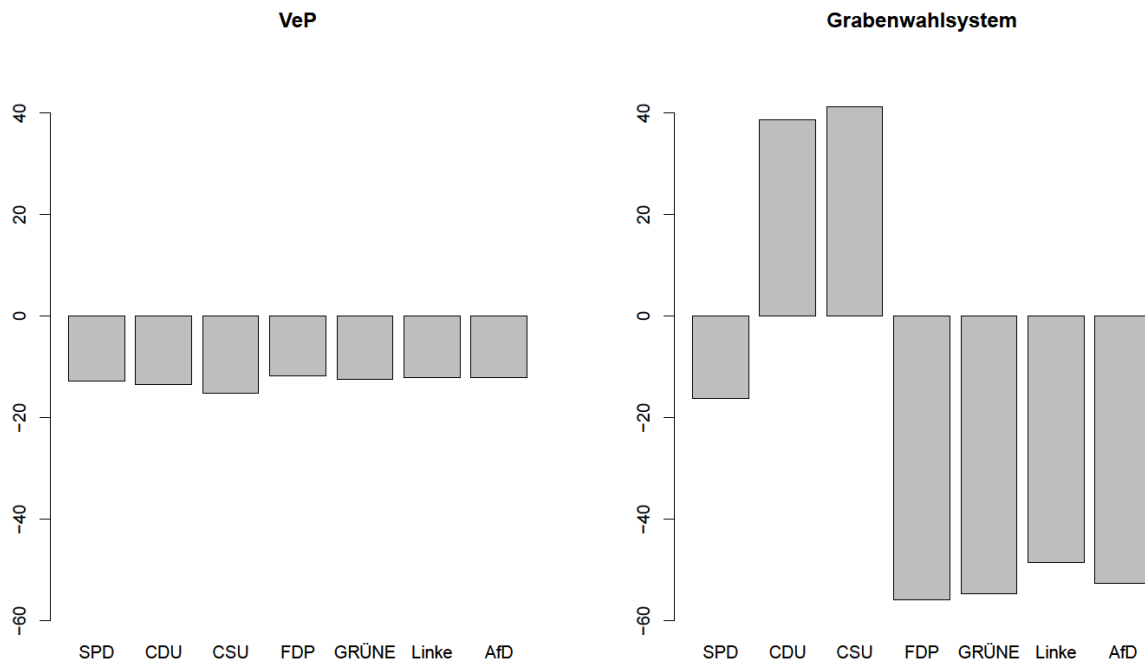
Abbildung 5: Vergleich der Sitzverteilung nach aktuellem Wahlgesetz, wie sie sich 2017 ergeben hätte, mit der Verteilung unter einem Grabenwahlsyste



Bei einer strikten Proporzverteilung hätte der Bundestag demnach um knapp 13 Prozent verringert werden müssen, die Verluste für alle Parteien wären beim VeP-System wieder annähernd dieselben. Lediglich die CSU hätte wieder einen höheren „Verlust“, weil sie auch 2017 übermäßig von den unausgeglichenen Überhangmandaten profitiert hätte. Beim Grabenwahlsystem würden die Unterschiede zwischen den Parteien jetzt sogar noch beträchtlicher ausfallen. Alle Parteien außer den Unionsparteien verlieren beträchtlich (bei der

SPD durch den Gewinn ihrer Direktmandate etwas abgemildert), in diesem Szenario würden sowohl CDU als auch CSU im Grabenwahlsystem einen *Aufwuchs* an Mandaten von ca. 40 Prozent erfahren, wohlgermerkt bei einer Gesamtverkleinerung von ungefähr 13 Prozent.

Abbildung 6: Relativer Verlust der Parteien in Prozent bei Umstellung von aktueller Verteilung auf Verhältniswahlsystem mit eingebettetem Personalwahlelement oder Grabenwahlsystem, bezogen auf Ergebnisse der Bundestagswahl 2017



Mit nun insgesamt 334 Mandaten würden CDU und CSU 2017 unter einem Grabenwahlsystem sogar über eine absolute Mehrheit an Sitzen im Parlament verfügen haben.

Die Interpretation solcher Simulationsrechnungen sollte allerdings immer unter gewissen Vorbehalten erfolgen. So erfolgte die Rechnung für das Grabenwahlsystem hier immer unter der Annahme, dass die 5%-Hürde für den Teil, in dem die Verhältniswahl angewandt wird, beibehalten wird. Da das klassische Argument für eine 5%-Hürde in der Ermöglichung regierungsfähiger Mehrheiten besteht, dieses Argument daher mit dem Grabenwahlsystem entfallen würde, wäre eine Abschaffung oder zumindest eine Absenkung für den separaten Teil der Proporzwahl erwägenswert wenn nicht sogar aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Allerdings wäre es 2017 auch ohne 5%-Hürde unter einem Grabenwahlsystem bei gleichem Wahlverhalten zu einer absoluten Mehrheit der Union gekommen, genauso übrigens wie 2009 und 2013 (vgl. Behnke 2019a).

Der zweite Vorbehalt ist logischer bzw. wissenschaftstheoretischer Natur. Die Simulationen, wie denn eine Wahl unter einem anderen Wahlsystem ausgegangen wäre, erfolgen immer unter der Ceteris-Paribus-Klausel, also unter der Annahme, dass nur das Wahlsystem geändert würde und alles übrige gleich bliebe, inklusive des Abstimmungsverhaltens der Wähler. Wenn die Wähler aber auf den „mechanischen Effekt“ des Wahlsystems mit einem „psychologischen Effekt“ reagieren, indem sie sich strategisch auf die Gegebenheiten des Wahlsystems einstellen (vgl. Behnke et al. 2017: 105ff.), d.h. wenn die Wähler strategisch auf das Wahlsystem reagieren, könnte diese grundsätzliche Annahme falsch sein. Von strategischem Verhalten

sprechen wir, wenn Wähler ihre Stimme nicht direkt von ihren Präferenzen für die Parteien oder Kandidaten abhängig machen, sondern dabei auch die Wirksamkeit ihrer Stimmabgabe berücksichtigen, die wiederum sehr stark vom Wahlsystem beeinflusst wird und bezüglich verschiedener Parteien verschieden hoch sein kann. Allerdings ist es gerade beim Grabenwahlsystem durchaus plausibel, davon auszugehen, dass die Wähler bei einer Änderung des Wahlsystems vom aktuellen zu einem Grabenwahlsystem nur einen geringen Anlass sehen könnten, ihre Erststimmen und Zweitstimmen anders zu vergeben, weil sie auch jetzt schon ihre Erststimme unter den Bedingungen der relativen Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen zur Geltung bringen und ihre Zweitstimmen unter den Bedingungen eines Verhältniswahlsystems. Dies trifft jedenfalls für die Wähler zu, die jetzt schon strategisch auf die Gegebenheiten des Wahlsystems reagieren. Größere Effekte wären bestenfalls daher bei den Wählern zu erwarten, die bisher „aufrichtig“ wählen, d.h. bisher nicht auf die Anreize zum strategischen Wählen reagieren, dies aber unter dem Grabenwahlsystem nun tun würden. Wenn überhaupt, dann sollten wir daher Effekte erwarten, dass nun mehr Wähler versuchen, eine „verschwendete Stimme“ für einen aussichtslosen Kandidaten im Wahlkreis zu vermeiden, indem sie ihre Stimme demjenigen unter den Kandidaten mit halbwegs aussichtsreichen Chancen geben, der ihnen noch am nächsten steht (Cox 1997). Strategisches Wählen wirkt als eine Art von Koordinationsmechanismus, bei dem sich die Anhänger eines Lagers auf den aussichtsreichsten Kandidaten innerhalb ihres Lagers konzentrieren. Für die Anhänger von SPD und Grüne dürfte es aber wesentlich schwieriger sein, diese Koordinationsleistung zu bewerkstelligen als für die Anhänger von Schwarz-Gelb³. SPD und CDU blockieren sich hier gegenseitig, d.h. ihre Anhänger werden durch die mangelnde Eindeutigkeit, welche Partei dominiert, entmutigt, strategisch eine Stimme für den Kandidaten einer anderen Partei abzugeben als der, der die eigentliche Sympathie gehört (Behnke/Grotz 2011). Dies spricht dafür, dass das Stimmensplitting vermutlich eher zu Gunsten der Union arbeiten würde, so dass der Effekt der Sitzverteilungsveränderung aufgrund der Einführung eines Grabenwahlsystems eher sogar unterschätzt sein könnte. Ebenfalls verändern könnte sich durch die Einführung eines Grabenwahlsystems das Wahlkampfverhalten der Parteien. Womöglich könnten diese verstärkt Wahlabsprachen treffen. Aber auch dies dürfte an den grundsätzlichen Tendenzen, welche die Einführung eines Grabenwahlsystems hätte, nur wenig ändern.

Grundsätzlich lässt sich festhalten: ***Das Grabenwahlsystem führt zu einer Konzentration des Parteiensystems in dem Sinn, dass große Parteien größer und kleine Parteien kleiner werden.*** Dieser Effekt ist auf den Teil, der durch die Mehrheitswahl abgebildet wird, zurückzuführen. Hier gilt weiterhin als brauchbare Faustregel das sogenannte Kubus-Gesetz, das sicherlich kein Gesetz im strengen Sinn ist, aber eine brauchbare Aussage über Trends macht (Kendall/Stuart 1950; King/Browning 1987): In der relativen Mehrheitswahl können demnach die Verhältnisse zwischen den Sitzzahlen zweier Parteien ganz gut geschätzt werden, indem man das Verhältnis ihrer Stimmenzahl zur dritten Potenz nimmt. Hätte also in einem Zweiparteiensystem Partei A

³ Dies entspricht den klassischen Splittingmustern, die bisher zu beobachten waren. Die Anhänger der Grünen wählen häufig mit ihrer Erststimme die SPD und Anhänger der FDP wählen häufig mit der Erststimme die CDU/CSU (Bundeswahlleiter 2022: 27). Der Anteil der Splittingraten variiert dabei durchaus in Abhängigkeit von den tatsächlich vorhandenen oder erwarteten Koalitionen. Insofern könnte die Ampel womöglich zur Folge haben, dass die Splittingtendenz von FDP-Anhängern zu Gunsten der Union abgeschwächt werden könnte. Im Verhältnis zur blockierenden Pattsituation zwischen SPD und Grünen wäre das aber immer noch ein Nettovorteil zu Gunsten der Union. Natürlich könnte sich die blockierende Pattsituation zwischen SPD und Grünen auch wieder auflösen, sobald die SPD in den Umfragen vor den nächsten Wahlen sehr klar vor den Grünen liegen könnte (oder umgekehrt). Die Tendenz, zu Gunsten der anderen Partei zu splitten, dürfte in diesem Lager dennoch eher schwach ausgeprägt sein.

60% der Stimmen und Partei B 40% der Stimmen, das Verhältnis der Stimmen wäre demnach 60/40 oder 1,5, dann würde sich die erwarteten Sitzzahlen der beiden Parteien ungefähr im Verhältnis von 1,5³, also $1,5 \cdot 1,5 \cdot 1,5 = 3,375$ befinden, was ungefähr 77% der Sitze für A und 23% der Sitze für B entspricht. Dieser Effekt gilt annähernd genauso auch für jeden Vergleich der Sitzzahlen eines Paares von Parteien, wenn mehr als zwei Parteien miteinander in Konkurrenz treten. Bei der Abbildung von Stimmen in Sitze wirkt die Größe einer Partei nach der Kubusregel wie ihr eigener Katalysator, je größer sie schon ist, desto stärker wirkt der Vergrößerungseffekt aufgrund der relativen Mehrheitswahl⁴. Umgekehrt gilt für kleine Parteien: Je kleiner sie schon in Hinsicht auf ihre Stimmenanteile sind, desto stärker ihre Reduktion in Bezug auf die Sitzzahlen. Der Konzentrationseffekt aufgrund der relativen Mehrheitswahl ist dabei desto größer, je homogener die Wahlkreise sind. (Haben alle Wahlkreise dieselbe Stimmenverteilung, also perfekte Homogenität, erhält die größte Partei 100% der Sitze, selbst wenn sie nur knapp vor der zweitstärksten Partei liegen sollte. Die Kubusregel geht hingegen von „typischen“ Streuungen der Ergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen um das landesweite Ergebnis aus.) Die Kubusregel legt nahe, dass die Union mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu den Profiteuren einer Grabenwahl zählen würde. Eine Partei gehört zu den Nettoprofiten, wenn der Anteil der von ihr gewonnenen Direktmandate über ihrem Stimmenanteil liegt. Mit Hilfe der Kubusregel lässt sich daher grob unter bestimmten Annahmen ein Break-Even-Punkt berechnen, ab dem eine Partei von der Grabenwahl profitieren würde. Dieser dürfte angesichts des aktuellen Parteiensystems in der Größenordnung von 20 bis 22 Prozent liegen. Parteien über dieser Schwelle profitieren von dem Grabenwahlsystemen, Parteien, die darunter liegen, hätten Nachteile. Allerdings werden die Vorteile auch innerhalb der Gruppe der Profiteure häufig immer noch asymmetrisch verteilt sein.

Modifikation des Grabenwahlsystems durch Veränderung des Anteils der Sitze, der durch die relative Mehrheitswahl vergeben wird

Reformvorschläge können nur dann als akzeptanzfähig betrachtet werden, wenn sie von allen als fair und gerecht anerkannt werden. Vorschläge, die Vorteile für bestimmte Parteien nach sich ziehen würden, sind nicht per se aus diesem Grund schon als unfair oder ungerecht zu betrachten, denn es könnte ja sehr wohl gute Gründe geben, die verschiedenen Parteien ungleich zu behandeln, wenn sie sich entsprechend unterscheiden hinsichtlich der Erfüllung relevanter Kriterien. Allerdings begegnen wir üblicherweise Vorschlägen mit besonderem Misstrauen, wenn sie einerseits asymmetrische Vorteile nach sich ziehen und die Vorteile besonders beim Vorschlagenden selbst zutage treten. Eine solche „Lösung“ ist immer dadurch belastet, dass es wahrscheinlicher scheint, dass die Position aus Verfolgung von Eigeninteressen heraus vertreten wird und weniger aus allgemeinen normativen Gründen. Es gibt in diesem Fall zwei Strategien, die die Vorschlagenden anwenden können, um diesem Misstrauen zu begegnen. Entweder sie akzeptieren eine besonders starke Beweispflicht für die Vorzugswürdigkeit des Vorschlags aus allgemein akzeptablen Gründen, die so stark und überzeugend sind, dass sie niemand „mit vernünftigen Gründen“ zurückweisen kann (Scanlon 1998: 4) oder sie versuchen zu zeigen, dass die Vorteile für sie selbst gar nicht so ersichtlich und zwingend sind, dass der Vorschlag automatisch auch in ihrem Eigeninteresse liegt bzw. dass der Vorteil so schwach

⁴ Für Bibelkenner auch als sogenannter Matthäus-Effekt bekannt: „Wer hat, dem wird gegeben.“

ausfiele, dass das Eigeninteresse an seiner Umsetzung ebenfalls entsprechend schwach ausgeprägt wäre. Einige der Argumente in der Debatte für das Grabenwahlsystem zielen vor allem auf den zweiten Begründungsstrang ab. Da es offensichtlich scheint, dass das Grabenwahlsystem bestimmte Parteien übermäßig bevorteilen würde, müssen Befürworter des Grabenwahlsystems, um Akzeptanzfähigkeit zu erreichen, daher wegen der damit verbundenen starken Machtverschiebungen besonders daran interessiert sein, dem Eindruck entgegenzuwirken, dass es einseitig vor allem ihre Eigeninteressen bediene. Bezüglich der Standardform des Grabenwahlsystems aber scheint die Sachlage klar. Solange die Union nicht unter die im vorigen Abschnitt genannte Schwelle fällt, gehört sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den Profiteuren. Den Verdacht, aus Eigeninteresse diesen Vorschlag zu unterbreiten, könnte die Union daher nur entkräften, wenn es allgemein plausibel und erwartbar erscheint, dass die Unionsparteien zusammen bei den nächsten Wahlen weniger als ca. 22 oder 23 Prozent der Stimmen erhalten. Man müsste also hinsichtlich der erwarteten Wahlergebnisse der Union ein extremer Pessimist (aus Sicht eines Anhängers der Union) sein, um nicht damit rechnen zu können, dass die Union von der Einführung eines Grabenwahlsystems profitiert. Zwar könnten auch die SPD oder (unter weniger wahrscheinlichen Umständen) die Grünen womöglich unter einem Grabenwahlsystem besser abschneiden als bei einer reinen Verhältniswahl⁵, allerdings sind sie ja keine Befürworter des Grabenwahlsystems. Unter dem Gesichtspunkt der Motivforschung ist nur relevant, ob der Vorschlagende vom eigenen Vorschlag profitieren könnte. Dies trifft offensichtlich für die Unionsparteien zu, aber eben gerade nicht für die SPD und Grüne, da diese ja den Ampelvorschlag mittragen, bei dem jede Partei den gleichen Verlust erleiden würde.

Wenn also mit nachvollziehbaren Argumenten und Daten kaum zu bestreiten ist, dass die Unionsparteien selbst sowohl absolute Vorteile von ihrem Vorschlag hätten und wahrscheinlich auch den relativ größten im Verhältnis zu anderen Parteien, die von dem Vorschlag in absoluter Hinsicht ebenfalls profitieren könnten, so könnte der Vorteil zumindest so gedämpft werden, dass nicht mehr von einer klaren „Dominanz“ bestimmter Parteien aufgrund des Vorschlags zu sprechen wäre. Das Grabenwahlsystem ist ein System mit starken Mehrheitseffekten, die desto umfangreicher ausfallen, je größer der Teil des Parlaments ist, der durch Mehrheitswahl besetzt wird. Herr Heveling hat daher in der Sitzung vom 2.6.2022 eine „asymmetrische Lösung“ erwähnt, durch die die überbordende Dominanz bestimmter Parteien vermieden werden soll. Dabei wurde Bezug genommen auf die Anzahl von 280 Wahlkreisen, wie sie im aktuellen Gesetz ab der nächsten Wahl vorgesehen ist, aber insbesondere auch auf das italienische Grabenwahlsystem, das sogenannte „Rosatellum“, bei dem ca. 3/8 der Sitze durch relative Mehrheitswahl vergeben werden, der Rest durch Verhältniswahl. Dies würde, ausgehend von einer Sitzgröße von 600 Sitzen bedeuten, dass es 225 Wahlkreise gäbe, in denen Wahlkreismandate nach relativer Mehrheit vergeben würden, während die übrigen 375 Sitze nach Verhältniswahl vergeben würden. Wie in den Abbildungen 7 und 8 und in Tabelle 3 allerdings zu sehen ist, würden die Effekte zwar gedämpft, die grundlegenden Tendenzen aber würden bestehen bleiben. Der Vorteil läge immer noch sehr überwiegend bei den Unionsparteien, ihre „Dominanz“ wäre weiterhin eindeutig gegeben. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Einparteienregierung (wobei CDU und CSU in diesem Fall als eine Partei behandelt würden) kommen könnte, wäre zwar etwas geringer, dennoch aber würde der Mandatzugewinn durch die Änderung immer noch einen immensen Machtvorteil bedeuten.

⁵ Was nicht ausschließen würde, dass sie relativ dennoch weniger davon profitieren könnten als die Unionsparteien.

Abbildung 7: Vergleich aktuelle Sitzverteilung mit Verteilung bei Grabenwahlsystem mit 299, 280 bzw. 225 Wahlkreisen, bezogen auf die Ergebnisse der Bundestagswahl 2021

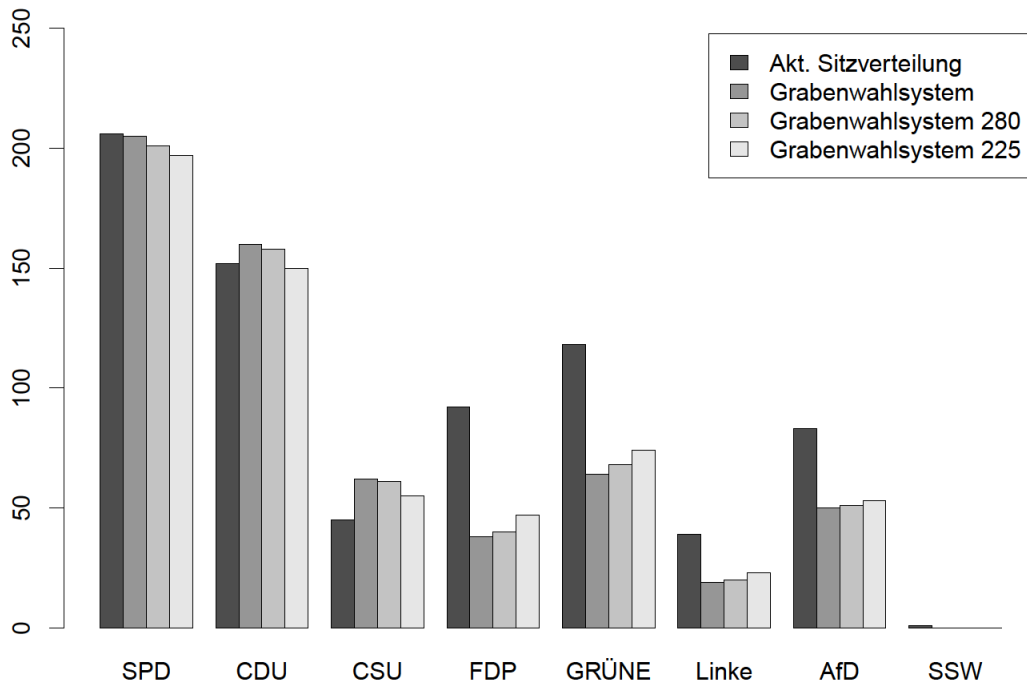


Abbildung 8: Relativer Verlust bzw. Gewinn der Parteien in Prozent bei Umstellung von aktuellem System auf ein Grabenwahlsystem mit 299, 280 bzw. 225 Wahlkreisen, bezogen auf die Ergebnisse der Bundestagswahl 2021

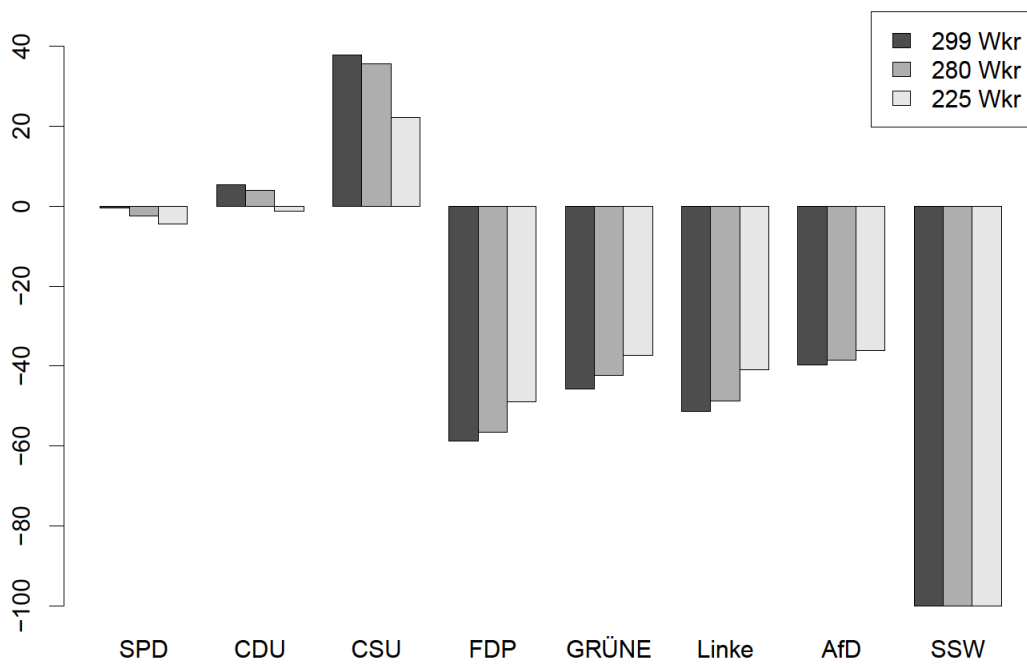


Tabelle 3: Sitzverteilungen bei Grabenwahlsystem, bei verschiedener Anzahl von Wahlkreisen, bezogen auf Ergebnisse bei Bundestagswahl 2021

	SPD	CDU	CSU	FDP	GRÜNE	Linke	AfD	SSW	Gesamt
Aktuelle Sitzverteilung	206	152	45	92	118	39	83	1	736
Proporzverteilung	168	124	34	75	96	32	68	1	598
Grabensystem, 299 Wahlkreise	205	160	62	38	64	19	50	0	598
Grabensystem, 280 Wahlkreise	201	158	61	40	68	20	51	0	598
Grabensystem, 225 Wahlkreise	197	150	55	47	74	23	53	0	598
Verluste gegenüber akt. System									
Proporzverteilung	-18,4	-18,4	-24,4	-18,5	-18,6	-17,9	-18,1	0	
Grabensystem, 299 Wahlkr.	-0,5	5,3	37,8	-58,7	-45,8	-51,3	-39,8	-100	
Grabensystem, 280 Wahlkr.	-2,4	3,9	35,6	-56,5	-42,4	-48,7	-38,6	-100	
Grabensystem, 225 Wahlkr.	-4,4	-1,3	22,2	-48,9	-37,3	-41	-36,1	-100	

Nebenbei bemerkt würde der Bundestag bei einer Anzahl von 225 Wahlkreisen nach dem aktuellen Gesetz bei der Bundestagswahl 2021 nur auf 605 Sitze „angewachsen“ sein. Liefße man die Kompensation von Überhangmandaten durch Listenmandate zu, dann könnte sogar die Regelgröße von 598 eingehalten werden, und selbst wenn man die Überhangmandate vollständig ausgleichen würde, müsste der Bundestag nur auf 618 Mandate vergrößert werden. Wenn man also die asymmetrische Lösung eines Grabenwahlsystems mit 225 Wahlkreisen in Erwägung zieht, dann liefße sich das Problem der Vergrößerung weitgehend schon durch die Reduktion der Wahlkreise an sich lösen, ohne dass man in grundlegende Repräsentationsprinzipien eingreifen müsste wie bei der Einführung eines Grabenwahlsystems. Abgesehen davon würde die Einführung eines Grabenwahlsystems wegen der enthaltenen Komponente der reinen Mehrheitswahl in jedem Fall einen sehr weitgehenden Neuzuschnitt der Wahlkreise nach sich ziehen müssen, egal in welcher Anzahl diese vorhanden wären, da die Gleichheit der Wahl bei Mehrheitswahl in Wahlkreisen nur gelten würde, wenn die Schwankungen der Wahlkreisgröße wesentlich geringer ausfallen würden als die derzeitig großzügigen Grenzen von bis zu +/- 25% erlaubter Abweichung.

Folgen des Grabenwahlsystems für den föderalen Proporz

Das Problem des Grabenwahlsystems besteht darin, dass es Gewinner und Verlierer produzieren würde. Allerdings verläuft diese Trennlinie nicht nur zwischen den Parteien. Durch ein Grabenwahlsystem würden sich nämlich nicht nur die Stärkeverhältnisse zwischen den Parteien verändern, sondern auch innerhalb der Parteien würden verschiedene Landesverbände unterschiedlich profitieren bzw. von Verlusten betroffen sein, wie in den Tabellen 4 und 5 zu sehen ist. Bei der Union, die ja insgesamt bei einem Wahlergebnis wie 2021 nur geringfügige Gewinne durch das Grabenwahlsystem erfahren würde, würden Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz zulegen, während in den anderen Ländern teils starke Verluste zu erwarten wären. Bei der SPD wiederum wären vor allem die Landesverbände in Baden-Württemberg und Bayern die großen Verlierer.

Tabelle 4: Gewinne und Verluste einzelner Landesverbände der CDU bei Einführung eines Grabenwahlsystems mit 299 Wahlkreisen im Vergleich zum aktuellen System, bezogen auf Ergebnisse bei der Bundestagswahl 2021

	Mandate nach akt. System.	Direktmandate	Proporzmandate bei Ausgangsgröße 299	Mandate bei Grabensystem	Änderung durch Grabensystem	Relative Änderung bei Grabensys.
Baden-Württemberg	33	33	10	43	10	30,3
Berlin	5	3	2	5	0	0
Brandenburg	4	0	2	2	-2	-50,0
Bremen	1	0	0	0	-1	-100
Hamburg	3	0	1	1	-2	-66,7
Hessen	12	7	5	12	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	3	0	1	1	-2	-66,7
Niedersachsen	18	8	8	16	-2	-11,1
Nordrhein-Westfalen	42	30	18	48	6	14,3
Rheinland-Pfalz	9	7	4	11	2	22,2
Saarland	2	0	1	1	-1	-50,0
Sachsen	7	4	3	7	0	0
Sachsen-Anhalt	4	3	2	5	1	25
Schleswig-Holstein	6	2	3	5	-1	-16,7
Thüringen	3	1	2	3	0	0

Tabelle 5: Gewinne und Verluste einzelner Landesverbände der SPD bei Einführung eines Grabenwahlsystems mit 299 Wahlkreisen im Vergleich zum aktuellen System, bezogen auf Ergebnisse bei der Bundestagswahl 2021

	Mandate nach akt. System.	Direktmandate	Proporzmandate bei Ausgangsgröße 299	Mandate bei Grabensystem	Änderung durch Grabensystem	Relative Änderung bei Grabensys.
Baden-Württemberg	22	1	9	10	-12	-54,5
Bayern	23	0	10	10	-13	-56,5
Berlin	7	4	3	7	0	0
Brandenburg	10	10	3	13	3	30,0
Bremen	2	2	1	3	1	50,0
Hamburg	5	4	2	6	1	20,0
Hessen	15	14	6	20	5	33,3
Mecklenburg-Vorpommern	6	6	2	8	2	33,3
Niedersachsen	25	22	11	33	8	32,0
Nordrhein-Westfalen	49	30	20	50	1	2,0
Rheinland-Pfalz	12	8	5	13	1	8,3
Saarland	4	4	2	6	2	50,0
Sachsen	8	1	3	4	-4	-50,0
Sachsen-Anhalt	5	4	2	6	1	20,0
Schleswig-Holstein	8	8	3	11	3	37,5
Thüringen	5	3	2	5	0	0

Soweit also innerparteiliche Gerechtigkeits- und Fairnessgründe ebenfalls als wichtig empfunden werden, würde das Grabenwahlsystem auch hier größere Fragen aufwerfen. Während auf der bundesweiten Ebene, also beim Vergleich zwischen den Parteien, in der Regel „lediglich“ die relativen Abstände verändert würden, d.h. der Abstand der stärksten Partei zu zweitstärksten Partei würde noch einmal größer werden, könnte es im innerparteilichen

Verhältnis durchaus auch zu Umkehrungen der Stärkeverhältnisse kommen. Ein kleinerer Landesverband, der seine Mandate vor allem als Direktmandate gewinnt, könnte dann insgesamt mehr Mandate erhalten als ein größerer Landesverband, der einen deutlich geringeren Anteil der Direktmandate gewinnt oder vielleicht fast keine. Die SPD erhalte z.B. nach dem Grabenwahlsystem in Baden-Württemberg weniger Mandate als in Brandenburg, obwohl in Baden-Württemberg fast dreimal so viele Wähler für sie gestimmt haben. Umgekehrt erhält die CDU in Baden-Württemberg die 2,69fache Sitzzahl wie in Niedersachsen, obwohl sie nur das 1,3fache an Zweitstimmen bekommt. Die Stärkeverhältnisse zwischen den Landesverbänden verdoppeln sich also nahezu. Die regionale Verteilung der Sitze innerhalb einer Fraktion ist aber maßgeblich für die Machtverhältnisse und nicht zuletzt auch für die Identität, die sie als Partei herausbildet. Diese innerparteilichen Machtverschiebungen sind daher durchaus auch demokratietheoretisch von Relevanz, weil die Partei, die ein CDU-Wähler aus Niedersachsen erhält, nicht dieselbe ist, die er bekommen hätte, wenn er mit seiner Stimme genauso großen Einfluss auf die innerparteilichen Machtverhältnisse ausgeübt hätte wie ein Wähler aus Baden-Württemberg.

Modifikation des Grabenwahlsystems durch Veränderung der Regel, nach der der Wahlkreissieger bestimmt wird: Absolute Mehrheitswahl bzw. Stichwahl statt Relative Mehrheitswahl

Ein besonders gutes Beispiel für den Ansatz, die Akzeptanzfähigkeit eines Grabenwahlsystems zu erhöhen, indem die Unsicherheit betont wird, wer von dem System profitieren würde, ist der Artikel in der FAZ von Matthias Friehe vom 31.5.2022 (Friehe 2022). Der „reflexhaften“ Unterstellung, das Grabenwahlsystem begünstige die Union, möchte er durch eine „verfassungskonforme“ Ausgestaltung des Grabenwahlsystems begegnen. Konkret soll gelten: „Die Erststimme bekäme eine völlig andere Bedeutung als im personalisierten Verhältniswahlrecht, weil sie maßgeblichen Einfluss auf die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag hätte. Deswegen könnte keine einfache Mehrheit von vielleicht 35 zu 30 Prozent dafür genügen, um ein Mandat zu gewinnen. Vielmehr würde das Mehrheitsprinzip in diesem Fall eine Wahl mit absoluter Mehrheit verlangen. Wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als 50 Prozent erreicht, wäre eine Stichwahl erforderlich.“

Das Argument, dass die Mehrheitswahl eine stärkere Legitimation benötigen würde, wenn sie zum Gewinn eines Mandats herangezogen wird, teile ich (mehr dazu weiter unten). Allerdings ist es falsch, dass die absolute Mehrheitswahl weitgehend die Probleme beseitigen könnte, die durch die relative Mehrheitswahl entstehen. Entgegen der Annahme, bei der absoluten Mehrheitswahl käme es zu weniger disproportionalen Ergebnissen, weil es dabei zu mehr Wahlabsprachen käme, lässt sich in der Literatur keine entsprechende Evidenz finden (siehe u.a. Farrell 2001: 60ff.; Nohlen 2009: 312ff.). Grundsätzlich gilt weiterhin, dass die Großen bevorteilt und die Kleinen benachteiligt sind. D.h. mit einer sehr, sehr hohen Wahrscheinlichkeit wären die Unionsparteien unter den absoluten Profiteuren eines Grabenwahlsystems auch dann, wenn dieses mit einer Komponente der absoluten Mehrheitswahl ausgestattet wäre.

Weniger klar ist höchstens die relative Stärke, die sich bei einem Grabenwahlsystem zwischen den großen Parteien, vermutlich weiterhin vor allem zwischen CDU/CSU und SPD, ergeben

würden. CDU/CSU und SPD wären weiterhin in den meisten Fällen die stärkste Partei in ihrem „Lager“, allerdings besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, wie sich diese Lager zusammensetzen könnten und welche Auswirkungen das dann haben könnte.

Um zumindest sehr grobe Intuitionen über mögliche Effekte des Grabenwahlsystems in Verbindung mit der absoluten Mehrheitswahl zu erhalten, können wir einfache Simulationen durchführen, bei denen wir „Lagerergebnisse“ bilden, indem in jedem Wahlkreis die Erststimmenergebnisse der Lagerparteien einfach aufaddiert werden. Dies ist nur eine sehr unpräzise Schätzung für potenzielle Ergebnisse unter einem absoluten Mehrheitswahlsystem, aber sie ist ausreichend präzise, um sich ein Bild von der Richtung der Effekte machen zu können bzw. von der Reaktanz dieser Effekte auf Veränderungen bei der Lagerbildung. Nach dem aktuellen System der relativen Mehrheitswahl erhielt die CDU/CSU zusammen 143 Direktmandate, die SPD 121, Grüne und AfD jeweils 16 und die Linke 3. Gehen wir nun von einer Bildung der klassischen Lager „Schwarz-Gelb“ vs. „Rot-Grün“ aus und gehen wir des Weiteren davon aus, dass sich die Effekte der anderen Parteien ausmenden, dann ergibt sich ein Verhältnis von 131 zu 168, das rot-grüne Lager würde also insgesamt leicht zulegen. Bilden wir zwei Lager „Schwarz-Gelb-Lila“ und „Rot-Rot-Grün“, dann dreht sich das Verhältnis wiederum leicht zu 167 zu 132. Nehmen wir an, dass es aufgrund der Popularität der Ampel zu einer hälftigen Verteilung der FDP-Anhänger zwischen den beiden Lagern kommt, dann verändert sich das Verhältnis zu 105 Mandat für „Schwarz-Halb-Gelb- Lila“ zu 194 im „Ampel (mit halber FDP)+Linke“-Lager.

Verlierer wären also auf jeden Fall wieder die kleinen Parteien, die keine oder nur sehr wenige Direktmandate gewinnen würden, die großen Parteien hingegen würden vermutlich alle zulegen. Die Direktmandate würden jeweils von der dominanten Partei innerhalb eines Lagers gewonnen, die durchaus regional schwanken kann, aber meistens die bundesweit dominante Partei innerhalb des Lagers sein wird. Ein Wechsel von der relativen zur absoluten Mehrheitswahl würde also das Problem der Dominanz bestimmter Parteien sicherlich nicht lösen. Er würde lediglich etwas mehr Unsicherheit hineinbringen, welche Partei die am stärksten dominierende Partei und die vom Systemwechsel am stärksten profitierende Partei wäre.

Richtig an dem Ansatz von Friehe ist, dass die relative Mehrheitswahl kaum geeignet wäre, den richtigen Wahlkreissieger herauszufiltern, der es „verdient“ hätte, mit dem Gewinn eines Mandats belohnt zu werden, wenn dieses nur noch durch seinen Erfolg im Wahlkreis legitimiert wäre. Denn der „wahre“ Wahlkreissieger ist nicht der Gewinner der relativen Mehrheit, sondern der sogenannte Condorcet-Sieger (Dummett 1984, 1997; Dasgupta/Maskin 2004). Dieser stellt die korrekte Verallgemeinerung des Mehrheitsprinzips für die Konkurrenz zwischen mehr als zwei Kandidaten dar (Behnke/Bader 2015: 470-477). Denn das Mehrheitsprinzip stellt bei der Abstimmung zwischen zwei Optionen letztlich vor allem die Geltung des Gleichheitsprinzips sicher (May 1952). Denn wenn es einen Kandidaten A gibt, demgegenüber von einer Mehrheit Kandidat B vorgezogen würde, dann sollte A definitiv nicht der Gewinner sein. Der sogenannte Condorcet-Sieger ist daher derjenige Kandidat, der im direkten Vergleich von keinem anderen Kandidaten in einer Stichwahl geschlagen werden könnte, der also selbst alle anderen Kandidaten im paarweisen Vergleich schlagen würde. Das Stichwahlverfahren, Alternative Vote oder das sogenannte Approval Voting-Verfahren sind verschiedene Wahlverfahren, die den Condorcet-Sieger mit einer höheren Wahrscheinlichkeit treffen als die relative Mehrheit und daher eine bessere sogenannte „Condorcet-Effizienz“ (Merrill 1984) aufweisen. Solche Verfahren benötigen in der Regel mehrere Wahldurchgänge. Präferenzstimmgebungsverfahren,

bei denen eine Rangfolge über die Kandidaten angegeben wird, sind eine Art Abkürzung, diese Wahlgänge in einem einzigen zu komprimieren (K-Drs. 20(31)017: S. 11ff.).

Wenn man also tatsächlich ein Grabenwahlsystem etablieren wollen würde, müsste bei dem Bereich, in dem die Mehrheitswahl gilt, idealerweise ein Verfahren mit einer hohen Condorcet-Effizienz eingesetzt werden. Das von Friehe vorgeschlagene Stichwahlverfahren würde immerhin garantieren, dass kein Condorcet-Verlierer gewinnen würde, das wäre derjenige Kandidat, der bei jedem paarweisen Vergleich gegen einen der anderen Kandidaten unterliegen würde, also der denkbar schlechteste Kandidat. Denn spätestens bei der Stichwahl würde er ja verlieren. Die relative Mehrheit hingegen fischt unter bestimmten Umständen durchaus sogar den Condorcet-Verlierer als Gewinner aus den Kandidaten heraus. Vor allem aber ist bei der relativen Mehrheitswahl die Wahrscheinlichkeit relativ hoch, dass der Condorcet-Sieger verhindert wird, wenn sogenannte „spoiler“-Kandidaten (Poundstone 2008: 59ff.) auftreten, die selbst zwar keine realistischen Chancen haben, die Wahl zu gewinnen, einem aussichtsreichen Kandidaten (im schlimmsten Fall dem Condorcet-Sieger) aber Stimmen wegnehmen, so dass ein anderer Kandidat gewinnt, obwohl auch die Wähler des spoiler-Kandidaten die Wahl des nun unterlegenen Kandidaten der des nun ermittelten Siegers vorgezogen hätten. Einer der berüchtigsten „Spoiler“ dürfte wohl Ralph Nader sein, der bei der Präsidentschaftswahl 2000 in den USA als Kandidat angetreten ist und so Al Gore den Sieg gekostet hat⁶.

Allerdings findet das Stichwahlverfahren keineswegs mit Sicherheit den Condorcet-Sieger. Tatsächlich könnte dieser aber sehr wohl im ersten Wahlgang eliminiert worden sein (vgl. Dasgupta/Maskin 2004). Ideal wäre daher immer die Durchführung des Condorcet-Verfahrens selbst. Dies ist in der Realität aber wohl nur unter Einsatz elektronischer Erhebung der Stimmzettel möglich. Das Stichwahlverfahren in der Zweirundenversion oder das Alternative-Vote-Verfahren als in einem Wahlgang komprimierte Version davon wären in der Praxis umsetzbar und wären in jedem Fall aus dem genannten Grund der relativen Mehrheitswahl vorzuziehen.

Das Stichwahlverfahren wäre also zwar in der Lage, eher den „verdienten“ Sieger einer Wahl im Wahlkreis herauszufischen, als es bei der relativen Mehrheitswahl der Fall wäre, aber das von Friehe vorgeschlagene Gesamtsystem würde dennoch die extreme Asymmetrie der Vor- und Nachteile zwischen den Parteien aufweisen, was der schwerwiegendere Vorwurf gegen die Legitimität des Grabenwahlsystems ist als die mangelnde Treffsicherheit der relativen Mehrheitswahl bei der Auswahl von Wahlkreiskandidaten. Die vorgeschlagene „verfassungskonforme“ Version des Grabenwahlsystems kann diese schwerwiegenden Einwände also keineswegs entkräften.

Fairness und das Grabenwahlsystem

Neben den Vorbehalten, die dem Grabenwahlsystem an sich gegenüber bestehen, wirft die Einführung eines Grabenwahlsystems aus dem System einer Verhältniswahl heraus zwingend weitergehende Fragen nach Fairness, Gerechtigkeit und der Verträglichkeit mit Grundvorstellungen über Demokratie auf, gerade weil die Einführung eines Grabenwahlsystems so eindeutige Gewinner und Verlierer produzieren würde. Für eine Umstellung von einem Verhältniswahlsystem auf ein Grabenwahlsystem haben demnach vor allem große Parteien, die Wahlkreismandate gewinnen, ein Motiv.

⁶ Unabhängig von den vielen anderen Ungereimtheiten bei dieser Wahl (Dworkin 2002).

In der sogenannten Rational-Choice-Theorie geht man von egoistischen Akteuren aus, die im Wesentlichen ihre eigenen Interessen verfolgen. Der Ansatz lässt sich auf Grundideen zurückführen, die schon bei Hobbes zu finden sind und er erweist sich in vielen Bereichen als durchaus erklärungskräftig. So kann man in der Tat auch die Reform von Wahlsystemen (oder die Verhinderung von überfälligen Reformen) in vielen Fällen mit solchen eigennützigen Motiven erklären (Benoit 2004; Behnke et al. 2017: 153ff.; Renwick 2010: 110ff.; Behnke 2015: 4ff.).

Allerdings hat eine Politik, die zu eindeutig eigennützige Interessen der Akteure verfolgt, häufig mit Akzeptanzproblemen zu kämpfen, wodurch sich entsprechende Legitimationsdefizite ergeben (Behnke 2015: 5ff.; Renwick 2010: 113). Insofern ist in diesem Zusammenhang „moral talk“ nicht einfach nur „cheap talk“, wie es in der Spieltheorie heißen würde, sondern die stichhaltige normative Begründung ist notwendige Voraussetzung für die für das Funktionieren der Demokratie notwendige Akzeptanz. Auf dieses Problem der Akzeptanz wurde auch im Zuge der Debatte um eine Wahlreform zur Verhinderung der übermäßigen Vergrößerung des Bundestags immer wieder hingewiesen, so unter anderem durch einen offenen Brief von 102 Staatsrechtlern im Sommer 2019, die befürchteten das „Vertrauen der Menschen in unsere Demokratie“ könne erschüttert werden, wenn das Parlament hier untätig bliebe⁷ oder durch die Eröffnungsrede anlässlich des Beginns der 19. Legislaturperiode des Alterspräsidenten Hermann Otto Solms⁸, der durch ein „aufgeblähtes Parlament“ das „Ansehen“ desselben gefährdet sah. Diese Akzeptanz muss in der Öffentlichkeit hergestellt werden, sie muss aber in erster Linie unter den beteiligten Akteuren der Reform selbst gegeben sein. Dabei geht es allerdings eher um eine Form der „Akzeptanzfähigkeit“, weil es keine vernünftigen Einwände geben kann (Scanlon 1998), und weniger um die tatsächlich ausgedrückte Akzeptanz, den diese könnte in realen Verhandlungsprozessen natürlich auch aus strategischen Gründen verweigert werden, selbst wenn es gar keine „vernünftigen Gründe“ im Sinne Scanlons für eine solche Haltung geben würde.

Wenn es um Wahlsysteme geht, gibt es einen besonders schwerwiegenden Grund, warum sich die Parteien hier ganz besonders bemühen sollten, von ihren nur eigennützigen Interessen abzusehen und vor allem normative Gründe anzuerkennen⁹. Denn Machtinteressen sollten in einer Demokratie genau dann nicht ins Spiel gelangen, wenn es um die Spielregeln der Machtverteilung selbst geht. Auch und gerade, wenn man der Ansicht ist, dass es in einer Demokratie bei den normalen politischen Entscheidungen um den angemessenen Ausgleich von Interessen geht und demnach diese Interessen also sehr wohl in den politischen Willensbildungsprozess einfließen sollen, ist es offensichtlich notwendig, dass diese Interessen bei der Festlegung der Prozeduren, die erst bestimmen, wie Interessen in den normalen politischen Entscheidungsprozess einfließen, keine Rolle spielen dürfen und begründungstechnisch auch gar nicht spielen können, da man sonst in einen infiniten Regress gelangen würde. Eine Legitimation von Verfahren über die angemessene Einspeisung von Interessen in den Entscheidungsprozess kann also nur gelingen, wenn diese Verfahren nicht einfach das prozedurale Abbild eben derselben Interessen sind.

⁷ Offener Brief. Ein Appell deutscher Staatsrechtslehrer, 20. September 2019, https://gfx.sueddeutsche.de/pdf/Brief_Wahlrechtsreform.pdf (Abruf am 27. Oktober 2020)

⁸ Zitiert in „Größe des Bundestags gefährdet Ansehen und Arbeitsfähigkeit“, in: Welt online vom 24. Oktober 2017, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article169983673/Groesse-des-Bundestags-gefaehrdet-Ansehen-und-Arbeitsfaehigkeit.html> (Abruf am 27. Oktober 2020).

⁹ Die folgenden zwei Absätze sind aus Behnke 2015 übernommen.

Während der Versuch, eigene Interessen innerhalb der etablierten Spielregeln durchzusetzen, nicht nur legitim, sondern aus Effizienzgründen sogar geradezu erwünscht ist, dürfen diese Interessen bei der Bestimmung der Spielregeln daher selbst keine Rolle spielen. Wer sich nun bei der Festlegung der demokratischen Spielregeln über das Spiel wie ein Akteur innerhalb des Spiels verhält, verlässt den normativen Boden der Begründung, auf dem die Demokratie selbst steht. Der Verzicht auf Konsens bei Wahlsystemfragen ist daher nicht einfach das Überbordwerfen überalterter Konventionen, so wie man sich der einen oder anderen Form altmodischer Höflichkeit entledigt hat, er entzieht dem demokratischen Gemeinwesen die Gewissheit seiner Legitimation. Denn eventuelle zukünftige Mehrheiten, die eben nur solche Mehrheiten sind, weil die diese Mehrheit konstituierenden Parteien irgendwann die Regeln in einem für sie günstigen Sinn festgelegt haben, können nicht mehr auf die Bereitschaft der unterlegenen Minderheit zählen, ihre Mehrheit als eine legitime anzusehen. Aber der grundlegende Sinn jeder Spielregel besteht darin, die Bereitschaft zu garantieren, dass der Verlierer den Sieger als solchen auch anerkennt. Der Sieger entsprechend der Spielregeln muss nicht unbedingt der ‚richtige‘ oder ‚verdiente‘ Sieger sein in dem Sinn, dass er eine bestimmte Eigenschaft im stärksten Maße besitzt, nämlich die Eigenschaft, um deren Exekution es im betreffenden ‚Spiel‘ geht. Wie jeder Fußballfan bestätigen kann, gewinnt nicht immer die Mannschaft, die den ‚besten Fußball‘ spielt. Aber der Sieger entsprechend der Spielregeln ist der Einzige, der sich ‚zu Recht‘ als Sieger bezeichnen darf und der zu Recht von den anderen erwarten kann, dass sie ihn als Sieger akzeptieren.

Die Fairness der Regeln ist daher eine grundlegende und notwendige Voraussetzung für die Akzeptanzfähigkeit. Die Regeln dürfen keiner Partei einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen und bei der Schaffung der Regeln müssen die beteiligten Akteure daher im wörtlichen Sinne unparteiisch agieren (Barry 1996). Über das Prinzip sind sich üblicherweise alle einig, weniger aber über seine Auslegung und Anwendung. Bestimmte Regeln schaffen für bestimmte Parteien Vorteile, wie z.B. unausgeglichene Überhangmandate oder einen Mehrheitsbonus wie im Grabenwahlsystem. Diese Vorteile sind allerdings kontingent, die Parteien erhalten sie natürlich nur, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Zur Rechtfertigung solcher Regeln wird dann gerne das Argument gebracht, dass der Fairnessgrundsatz der gleichen Behandlung erfüllt sei, weil alle anderen Parteien, wenn sie diese Bedingung erfüllen würden, ja ebenfalls in den Genuss dieser Vorteile kommen würden. Aber das Recht, wie ein Adler frei in den Lüften schweben zu können, besitzt für das Huhn keine praktische Relevanz. Die Identität der Parteien spielt sehr wohl eine Rolle, soweit sie sie in unterschiedliche Ausgangspositionen setzt, die sich auch nicht beliebig von Wahl zu Wahl grundlegend ändern können. Leider ist es eben gerade nicht so, dass „bei jeder Wahl ... die Karten vom Wähler neu gemischt“ werden, wie es Günter Krings bei einem Kommentar zu Gunsten des Grabenwahlsystems einmal ausgedrückt hat¹⁰. Zwar sind die Wähler volatiler geworden, als sie es von einigen Jahrzehnten waren, d.h. aber nun auch wieder nicht, dass bestehende Loyalitäten gar nicht mehr bestünden, die zu einer gewissen hartnäckigen Persistenz in bestimmten Wahlmustern führen. Die FDP wird bei der nächsten Wahl genauso wenig die größte Partei sein wie die CDU/CSU bei der nächsten Wahl die kleinste sein wird. Um im Bild zu bleiben: Jede Partei erhält vor der Wahl ein Kartendeck, das einen starken Bias aufweist. Manche Parteien erhalten Decks mit sehr vielen Assen, Bildern und hohen Werten, andere Parteien müssen sich mit Karten begnügen, mit denen nur selten ein Stich gelingt.

¹⁰ https://rp-online.de/politik/deutschland/guenter-krings-aufgaben-eines-neuen-wahlrechts_aid-38103275

Wäre es so, dass die Karten von Spiel zu Spiel völlig neu gemischt würden, wenn es sich bei dem Spiel um Wahlen handelt, dann wäre in der Tat eine grundlegende Bedingung für das Zustandekommen von Konsens gegeben, nämlich das Vorliegen eines „Schleiers der Unsicherheit“ von Buchanan und Tullock (1962), bei dem sich jeder morgen in den Schuhen des anderen wiederfinden könnte. Der Unterschied zu dem aus der Vertragstheorie noch bekannteren „Schleier des Unwissens“ von John Rawls (1975) besteht darin, dass die Akteure bei Buchanan und Tullock wissen, welche Identität sie haben, das heißt welche Schuhe sie heute anhaben. Diese Konzepte spielen für die Begründung von Institutionen in der normativen Gerechtigkeitstheorie und Vertragstheorie eine herausragende Rolle. So bezog sich auch das Verfassungsgericht (wohl auf Anregung von Paul Kirchhof) z.B. in der Begründung seines Urteils zur Finanzverfassung vom 11. November 1999¹¹ auf den Rawls'schen Schleier des Nichtwissens und auch bei der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 5. Juni 2012 zum Wahlrecht wurde er von Günter Krings ins Spiel gebracht zur Rechtfertigung unausgeglichener Überhangmandate, da ja nicht voraussehbar sei, wer von diesen jeweils profitieren würde (was aber wie erwähnt empirisch falsch ist). Auch das erwähnte Argument von Friehe, das ja ebenfalls darauf abzielt, die Rechtfertigung des Grabenwahlsystems damit zu unterlegen, dass nicht absehbar sei, wer davon profitieren würde, verwendet unterschwellig die Akzeptanz und Legitimität schaffende Kraft dieses Arguments, auch wenn es nicht expliziert wird.

Mit dem Schleier des Nichtwissens bzw. des Schleiers der Unsicherheit würden wir also theoretisch über ein Instrument verfügen, das uns erlauben würde zu beurteilen, ob der Vorschlag eines Grabenwahlsystems, auch wenn er bestimmte Vorteile in konkreten Anwendungssituationen für bestimmte Parteien schaffen würde, nicht vielleicht doch auch auf rein normativer Basis begründet werden könnte. Da aber der Schleier des Nichtwissens nur ein Gedankenexperiment ist, das in der Realität schwer umzusetzen ist, kann man sich stattdessen mit Hilfskonstruktionen begnügen, die einem helfen, relevante moralische Intuitionen zu entwickeln. Eine besonders hilfreiche Brückenkonstruktion zur Generierung moralisch relevanter Intuitionen stellt dabei die „faire Wette“ dar (Behnke 2015: 15). Wenn z.B. das Grabenwahlsystem nicht zwingend zu größeren Vorteilen für bestimmter Parteien führt und jede andere Partei mit der gleichen Wahrscheinlichkeit davon profitieren könnte¹², dann müssten Wetten auf jeden Ausgang der Wahl dieselbe Quote haben. Wer von der CDU/CSU aber würde eine solche Wette eingehen, dass die Vorteile bei Einführung eines Grabenwahlsystems auf Seiten der kleinen Parteien liegen werden, während der Wettpartner darauf setzt, dass sie unter anderem bei der CDU/CSU auftreten werden (und vor allem bei dieser, wenn die Grabenwahl mit dem relativen Mehrheitswahlsystem verknüpft ist)? Fände sich ein solcher CDU/CSU-Anhänger, der bei gleichem Einsatz auf beiden Seiten diese Wette eingehen würde, dann wäre die Wette dagegen wohl eine der gewinnbringendsten Geldanlagen, die man momentan eingehen könnte. Wenn sich aber niemand bereitfindet, eine solche Wette einzugehen (wobei wir davon ausgehen, dass der Grund der Ablehnung nicht in einer grundsätzlichen Aversion gegenüber Wetten besteht), dann können wir davon ausgehen, dass die Wette eben nicht fair war, bzw. dass die Karten eben keineswegs für die Parteien von Wahl zu Wahl neu gemischt werden. Eine sinnvolle Metaregel zur Begrenzung der Diskussion über Reformvorschläge auf prinzipiell akzeptanzfähige Lösungen könnte daher schlicht darin

¹¹ http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs19991111_2bvf000298.html

¹² Die faire Wette spielt aus diesen Gründen auch eine wichtige Rolle bei der Entwicklung grundlegender Konzepte der Wahrscheinlichkeitstheorie und von Rationalität an sich (Daston 1988).

bestehen, dass jeder Abgeordnete ein halbes Jahresgehalt für einen wohltätigen Zweck spenden muss, wenn er einen Reformvorschlag macht, von dem nach der nächsten Wahl ein Gremium unabhängiger Wahlforscher feststellt, dass er seiner Partei einen signifikanten Vorteil gegenüber dem Status Quo bzw. einem fairen Referenzmodell gegenüber gebracht hätte, wenn er zur Anwendung gekommen wäre¹³.

Im Idealfall sehen Parteien also davon ab, sich nur für Vorschläge einzusetzen, die ihnen selbst Vorteile bringen, sondern orientieren sich an allgemeinen Fairness- und Gerechtigkeitsgrundsätzen. Dass es zum Glück keineswegs aussichtslos ist, solche „common grounds“ (Dworkin 2006: 4-5) zu finden, belegt die Ablösung von d'Hondt durch Hare-Niemeyer, für die 1985 am Ende auch die großen Parteien stimmten, obwohl sie wussten, dass sie dadurch verlieren würden. Es war aber offensichtlich, dass d'Hondt unfaire Ergebnisse erzielte, was für die großen Parteien in diesem Fall ein hinreichender Grund war, für die Abschaffung zu stimmen.

Das Grabenwahlsystem und die Demokratie

Das Grabenwahlsystem wirft nicht nur Fragen hinsichtlich von Fairness und Gerechtigkeit auf, sondern auch in demokratietheoretischer Sicht. Wenige haben das so prägnant auf den Punkt gebracht wie Peter Badura, der anlässlich ähnlicher Pläne in Bezug auf die Einführung eines Mehrheitswahlsystems schon in den 60er Jahren davon sprach, dabei handle es sich um eine „staatsstreichartige politische Entscheidung im Mantel des Wahlrechts“ (Badura 1967). Die Begründung lautete folgendermaßen: „Man kann in eine Gesellschaft, die seit langem ein bestimmtes Wahlsystem praktiziert und in der auf dieser Grundlage eine bestimmte Verteilung der politischen Macht zustandegekommen ist, nicht abstrakt über Vor- und Nachteile des Wahlsystems befinden. Der Übergang von der einmal eingeführten Verhältniswahl zur Mehrheitswahl ist nicht einfach eine – zudem durchaus zweifelhafte – Verbesserung des Wahlrechts, sondern ein politischer Eingriff in die bestehenden Kräfteverhältnisse.“ (Badura 1967) Es handelt sich demnach um eine völlig andere Angelegenheit, je nachdem, ob man ein bestimmtes Wahlsystem zum Zeitpunkt der Gründung eines neuen Staates einführt oder ein bestehendes (und in vielerlei Hinsicht bewährtes) Wahlsystem verändert. Denn das Parteiensystem und die vorhandenen Parteiloyalitäten der Bürger haben sich im Lauf der Zeit als Reaktion und in Interaktion mit diesem bestehenden Wahlsystem herausgebildet. Diese Entwicklung, die auf den politischen Präferenzen der Bürger beruht, d.h. auf freien und souveränen Entscheidungen, darf nicht durch institutionelle Änderungen einfach rückgängig gemacht werden. Dass die großen Parteien im Lauf der letzten Jahrzehnte deutlich an Zuspruch verloren haben, die kleinen Parteien stärker geworden sind und einige kleine Parteien neu entstanden sind, hat mit der sich verändernden und teilweise neu entstandenen Nachfrage nach bestimmten politischen Programminhalten zu tun, die die großen alten Volksparteien nicht mehr auf befriedigende Weise zu bedienen verstanden, so dass sich diese Nachfrage eben ein neues Angebot gesucht hat. Dies ist Parteienwettbewerb, wie er sich in der Praxis auswirkt, und der freie Wettbewerb zwischen Parteien um die Gunst der Wähler wird häufig zusammen mit Partizipation als konstitutives Merkmal von Demokratie verstanden (Dahl 1989). Ein

¹³ Unter allgemein wissenschaftlich anerkannten Standards über Einschränkungen in Bezug auf die ceter-paribus-Klausel, d.h. wie weit die Übertragbarkeit die Erkenntnisse über strategische Reaktionen auf Wahlsystemelemente angemessen berücksichtigt werden.

Mehrheits- bzw. Grabenwahlsystem unterminiert nicht nur diesen Wettbewerb, es verhindert zudem, dass neue Strömungen sich erfolgreich als Partei etablieren können. Es ist kein Zufall, dass ökologisch orientierte Parteien in Mehrheitswahlsystemen in der Regel nicht entstehen bzw. dort nur eine marginalisierte Rolle spielen, obwohl Umwelt/Klima in den letzten Jahrzehnten ohne Zweifel zu einem der wichtigsten politischen Issues geworden ist.

Es ist auch kein überzeugendes Gegenargument, wenn Anhänger des Grabenwahlsystems damit argumentieren, der Reiz desselben bestehe ja gerade darin, dass es die Entstehung neuer politischer Strömungen und Parteien nicht einschränke, weil der Verhältniswahlteil diesen Parteien weiterhin ein Biotop biete, ja wegen der eventuell wegfallenden Sperrklausel sogar die Neuentstehung von Parteien begünstige. Die Wähler kleiner Parteien im Verhältniswahlbereich **müssen** aber im Mehrheitswahlbereich eine große Partei wählen, wenn sie dort Einfluss auf die Sitzverteilung nehmen wollen. Dies ist nicht zu vergleichen mit dem bisherigen Stimmensplitting oder der Ersatzstimme im Ampelvorschlag. Denn in diesen Fällen bleibt es dem Wähler überlassen, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und unterlässt er dies, so hat er nicht im mindesten an Einfluss auf die Sitzverteilung zwischen den Parteien verloren, da diese ja durch die Zweitstimmen festgelegt wird¹⁴. Das Grabenwahlsystem aber zwingt den Wähler, dessen Loyalität einer kleinen Partei gehört, geradezu zu einem Verrat an seiner Partei, wenn er nicht für seine aufrichtige Loyalität mit seiner absoluten Wirkungslosigkeit im Mehrheitsbereich bezahlen will. Das Grabenwahlsystem bestraft daher „ehrliches“ bzw. „aufrichtiges“ Wählen¹⁵ und ist somit der Ausbildung einer ungebrochenen Loyalität zu einer Partei hinderlich. Ernst Gottfried Mahrenholz (2010) sprach hier von der „Bigamie im Wahlrecht“. Die Entstehung neuer Parteien unter den Bedingungen der parteipolitischen Schizophrenie dürfte aber deutlich ausgebremst sein.

Die Einführung eines Grabenwahlsystems aus dem Status Quo eines Verhältniswahlsystems heraus ignoriert aber nicht nur wie erwähnt die Veränderungen in der Struktur des Parteiensystems, sondern hebelt die Kernmechanismen des demokratischen Prozesses selbst aus. Eine übliche Definition von Demokratie bezeichnet sie als Staatsform, in der Regierungen abgewählt werden können. Eine Regierung verliert also ihre Mehrheit und eine neue Regierung, die nun eine Mehrheit hinter sich hat, übernimmt die Staatsgeschäfte. Wenn aber die relevante Mehrheit an Sitzen nach nun völlig anderen Regeln entsteht, wird dieser Mechanismus empfindlich gestört. Eine Regierung kann sich dann womöglich gegen eine Abwahl immunisieren, weil sie durch das neue Wahlsystem eine Sitzmehrheit erhält, die sie nach dem alten aber verloren hätte. Eine neue Gegenmehrheit kann womöglich erst entstehen, wenn sich das Parteisystem grundlegend neu ausgerichtet hat, was aber ein langwieriger Prozess ist. Es ist

¹⁴ Solange es keine Überhangmandate gab oder solange es keine unausgeglichene Überhangmandate gibt, ist Stimmensplitting völlig folgenlos, weshalb es von Gordon Smith (1987) auch als „a nice touch of sophistication based on ignorance“ bezeichnet wurde. Das Stimmensplitting dient derzeit daher womöglich vor allem der Konstruktion eines Selbstbilds als besonders sophistizierter Wähler, gelegentlich mag es auch auf eine echte Personenwahl zurückzuführen sein, es hat jedenfalls praktisch keinen Einfluss auf die Verteilung der Sitze. Bestenfalls in Bezug auf die drei unausgeglichene Überhangmandate könnte Stimmensplitting einen geringfügigen Effekt auf die Sitzverteilung haben (weil sich die Sitzzahlrelationen verändern, wenn zu proportional verkleinerten Sitzzahlen ein absolut gleich gebliebener Aufschlag dazukommt). So könnten FDP-Anhänger die Entstehung des einen oder anderen CSU-Direktmandats mit ihrer Erststimme für den CSU-Kandidaten unterstützt haben. Umgekehrt hätte koordiniertes Stimmensplitting zur Verhinderung mancher CSU-Mandate führen können. Das hätte vor allem eine Verkleinerung der Vergrößerung des Bundestags bewirken können, hätte aber auf die Verteilung der Sitzanteile der Parteien einen verschwindend geringen Einfluss gehabt.

¹⁵ Der Begriff des „sincere voting“ oder eines „straight ticket“ wird in der Wahlforschung zur Abgrenzung zu strategischem Stimmensplitting verwendet und kennzeichnet ein Wahlverhalten, bei dem der Wähler seine Stimme immer im Sinne seiner wahren Parteipräferenz abgibt.

schwierig, darin keine Manipulation der faktischen Wirksamkeit des Wahlsystems zu erkennen, die eine beabsichtigte Verfälschung des Wählerwillens ausdrückt.

Ebenso paradox mutet in diesem Zusammenhang das Phänomen an, dass Befürworter des Mehrheitswahlsystems, die wie Matthias Friehe das Mehrheitsprinzip für die „banalste Regel der Demokratie“ halten, nach der sich in Wahlen „Mehrheiten und nicht Minderheiten“ durchsetzen, es zwar für ein grundsätzliches Problem halten, wenn ein einzelner Wahlkreiskandidat trotz relativer Mehrheit von Erststimmen im Wahlkreis kein Direktmandat erhält, aber andererseits relativ gelassen ein Ergebnis hinzunehmen bereit sind, in der eine Regierungsmehrheit entstehen könnte, die sich auf weniger Stimmen als die Oppositionsparteien stützen kann, bei der also die *absolute* Mehrheit an verrechenbaren Zweitstimmen der Oppositionsparteien diese nicht zum Wahlsieg befähigt. Dass aber eine Regierung, die sich nicht auf die „popular vote“, sondern z.B. nur auf eine Mehrheit von nach Mehrheitswahlrecht gewählten Wahlmännern und -frauen stützen kann, trotz des eindeutigen Verfassungstexts ein durchaus deutliches Legitimationsdefizit hat, war in den USA z.B. 2000 und 2016 zu beobachten. Der Begriff der Legitimität strahlt über den der formalen Legalität hinaus. Derjenige, der nach den Regeln des Spiels gewonnen hat, ist nicht immer der „verdiente“ Sieger, wenn die Regeln die falschen in dem Sinn sind, dass sie nicht die Eigenschaften belohnen, deren angemessene Würdigung den eigentlichen Zweck der Regeln darstellt. In diesen Fällen bleibt uns zwar nichts anderes übrig, als schulterzuckend auch dem unverdienten Sieger die Trophäe zu überreichen, wir sollten aber dann die Regeln dahingehend ändern, dass sie ihrem Zweck gerecht werden und sicherlich sollten wir niemals Regeln neu einführen, die den Zweck erkennbar zur Farce machen.

Ein Blick auf die US-amerikanischen Verhältnisse sollte uns auch lehren, den Begriff des „Staatsstreichs“ von Badura nicht allzu lässig als wohlgeschliffenes, aber bewusst provokantes, weil überschießendes Bonmot abzutun. Wenn Mehrheiten institutionell erst geschaffen werden, die nicht dem „natürlichen Gleichgewichtszustand“ entsprechen, der sich als eine Art Hayek'scher spontaner Ordnung als Ergebnis vieler spontaner autonomer Entscheidungen einstellen würde, dann gibt es offensichtlich ein Problem. Die Maßnahmen der sogenannten „voter suppression“, bei denen bewusst die Hürden der Wahlteilnahme asymmetrisch für verschiedene Anhängergruppen verändert werden, sind insofern eine klare Manipulation und werden auch von den meisten Kommentatoren so empfunden. In einem „statement of concern“ hat eine große Gruppe von amerikanischen Wissenschaftlern, die über Demokratie forschen, ihrer großen Sorge Ausdruck gegeben, dass ebensolche Maßnahmen einen „Verrat des kostbaren demokratischen Erbes“ darstellten, der zur Folge habe, dass die Demokratie selbst nun grundsätzlich auf dem Spiel stehe („Our democracy is fundamentally at stake“)¹⁶. Nach einer anderen Definition von Demokratie ist diese – in Abgrenzung zur Autokratie – die Staatsform, bei der sich die Regierung nicht selbst die Macht verleihen kann. Manipulationen wie voter suppression kommen daher den typischen Manipulationen in autokratischen Systemen so nahe, dass gewisse Zweifel angebracht sind, wieweit hier noch von demokratischen Standards gesprochen werden kann, wie es entsprechend auch im Statement der US-amerikanischen Politikwissenschaftler zum Ausdruck kommt.

Doch anstatt Bürger am Wählen zu hindern, könnte man sie auch an der Wahl teilnehmen lassen, ihre Stimmen aber dann nicht zählen. Offenkundig wäre dies ein noch extremerer Weg. Wenn das Volk sich eben womöglich im Sinne von Brechts berühmten Ausspruch das Vertrauen der Regierung verscherzt hat, dann muss diese gar nicht unbedingt „das Volk

¹⁶ <https://www.newamerica.org/political-reform/statements/statement-of-concern/>

auflösen“ und sich ein anderes wählen, wie von Brecht vorgeschlagen, es würde ja schon genügen, wenn sie sich ein entsprechendes Wahlsystem wählen bzw. schaffen würde, z.B. eines, bei dem einfach die Stimmen jedes zweiten Wählers aus dem gegnerischen Lager nicht gezählt würden. Das Grabenwahlsystem hat aber genau denselben Effekt, weil es die Stimmen der Wähler kleiner Parteien mit einem Stimmgewicht von 0,5 hinsichtlich der Verteilung der Sitze versieht, *das ist so, als ob in einem Verhältniswahlsystems bei jedem zweiten dieser Wähler ihre Stimme nicht gezählt oder sie ihnen von Anfang an verweigert würde*, und da wir von einem Verhältniswahlsystem herkommen, ist dies auch immer der angemessene Vergleichsmaßstab, denn die Veränderungen müssen immer vor der Folie des Status Quo und der von ihm generierten Erwartungshaltungen betrachtet werden, worauf Badura ja ebenfalls mit Nachdruck hinweist.

Weitere Probleme des Grabenwahlsystems: Gerrymandering und Polarisierung

Selbst wenn man das Grabenwahlsystem nicht schon selbst als eine Manipulation betrachten will, so ist unzweifelhaft, dass es selbst enorme Anreize zur bewussten Manipulation schafft, nämlich in Form des sogenannten „Gerrymanderings“, also eines bewussten Zuschnitts der Wahlkreise zum Vorteil bestimmter Parteien (Nohlen 2009; Behnke et al 2017: 73). Dem kann mit der Einsetzung unabhängiger Kommissionen bis zu einem gewissen Grad entgegengewirkt werden, wenn denn die Kommissionen dann auch wirklich unabhängig sind (Bickerstaff 2021). Die beste Vorkehrung gegen Gerrymandering wäre aber die Automatisierung des Wahlkreiszuschnitts durch einen Computeralgorithmus¹⁷. Soweit diese Maßnahmen nicht vorhanden sind oder nur imperfekt wirken, bleiben aber die mit Gerrymandering einhergehenden Risiken erhalten.

Ein weiteres Problem von Mehrheitswahlsystemen besteht darin, wie sie womöglich selbst die politische Landschaft zum Schlechten hin verändern, also nicht nur in Bezug auf die Selektionsentscheidungen, die strategische Wähler treffen. Die Grundidee, mit der früher Mehrheitswahlsysteme unter anderem gerechtfertigt wurden, bestand darin, dass Mehrheitswahlsysteme eine stark zentralistische Tendenz haben, bei denen am Ende im Wesentlichen zwei Parteien in der Mitte um den Sieg kämpfen (Cox 1997; Powell 2000). Tatsächlich aber lassen sich inzwischen in Mehrheitswahlsystemen sogar ausgesprochen starke Tendenzen zur Polarisierung erkennen (McCarty et al. 2006; McCarty 2019). Die Möglichkeit von effektivem Gerrymandering aufgrund heute verfügbarer spezifischer Daten verstärkt diese Tendenz vermutlich noch einmal.

Literatur

Badura, Peter (1967): Machtbehauptung durch Mehrheitswahl. Unter: <https://epub.ub.uni-muenchen.de/10461/1/10461.pdf>

Barry, Brian (1996): Justice as Impartiality. Oxford

¹⁷ Theoretisch könnten die Algorithmen natürlich auch wieder so entworfen werden, dass sie zu Gunsten bestimmter Parteien wirken, aber hier soll von einem „Schleier der mangelnden Vorhersehbarkeit von Programmierungseffekten“ ausgegangen werden.

- Behnke, Joachim (2015): Die Spielregeln der Konstruktion von Spielregeln - Das Beispiel der Wahlrechtsdebatte. In: Zeitschrift für Politische Theorie, 6, 3-18
- Behnke, Joachim (2019a): Nachdenken über Reformen des deutschen Wahlgesetzes. Sollte die Mehrheitswahlkomponente des Wahlsystems gestärkt werden? In: Politische Vierteljahresschrift, 60, 195-219
- Behnke, Joachim (2019b): Die nicht enden wollende Debatte um die Reform des unvollendeten Wahlgesetzes. In: Recht und Politik, 55, 363-374
- Behnke, Joachim/ Florian Bader (2015): Die Ermittlung von Wahlkreissiegern mithilfe von Approval Voting. Eine Simulation anhand der baden-württembergischen Landtagswahl 2011. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft, 25, 469-499
- Behnke, Joachim/ Florian Grotz (2011): Das Wahlsystem zwischen normativer Begründung, empirischer Evidenz und politischen Interessen. Ein Kommentar zu Gerd Strohmeier sowie Franz Urban Pappi und Michael Herrmann. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 42, 419-425
- Behnke, Joachim/ Christof Hartmann/ Florian Grotz (2017): Wahlen und Wahlsysteme. Berlin
- Benoit, Kenneth (2004): Models of Electoral System Change. In: Electoral Studies, 23, 363-389
- Bickerstaff, Steve (2021): Election Systems and Gerrymandering worldwide. Berlin
- Boix, Charles (1999): Setting the Rules of the Game: The Choice of Electoral Systems in Advanced Democracies. In: American Political Science Review, 93, 609-624
- Buchanan, James M./ Gordon Tullock (1962): The Calculus of Consent. Ann Arbor, Mich.
- Bundeswahlleiter (2022): Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021. Heft 4: Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen. Wiesbaden
- Cox, Gary W. (1997): Making Votes Count. Strategic Coordination in the World's Electoral System. Cambridge
- Dahl, Robert A. (1989): Democracy and its Critics. New Haven
- Dasgupta, Partha/ Eric Maskin (2004): The fairest Vote of all. In: Scientific American, Null, 92-97
- Daston, Lorraine (1988): Classical Probability in the Enlightenment. Princeton, New Jersey
- Dummett, Michael (1984): Voting Procedures. Oxford
- Dummett, Michael (1997): Principles of electoral reform. Oxford
- Dworkin, Ronald (Hg.) (2002): A badly flawed election. New York, N.Y.
- Dworkin, Ronald (2006): Is Democracy Possible Here? Principles for a New Political Debate. Princeton, New Jersey
- Farrell, David M. (2001): Electoral Systems. A Comparative Introduction. Houndmills
- Friehe, Matthias (2022): Gewählt ist der Letztplatzierte?. Unter: FAZ <https://www.faz.net/einspruch/einspruch-exklusiv-gewaehlt-ist-der-letztplatzierte-18071651.html>
- Kendall, M.G./ A. Stuart (1950): The Law of Cubic Proportion in Election Results. In: British Journal of Sociology, 1, 183-197
- King, Gary/ Robert X. Browning (1987): Democratic representation and partisan bias in congressional elections. In: American Political Science Review, 81, 1251-1273
- Mahrenholz, Ernst Gottfried (2010): Bigamie im Wahlrecht? Zweifel am Grabensystem. In: Felix Herzog/ Ulfrid Neumann (Hg.): Festschrift für Winfried Hassemer. Heidelberg, 111-120
- May, Kenneth O. (1952): A Set of Independent Necessary and Sufficient Conditions for Simple Majority Decision. In: Econometrica, 20, 680-684
- McCarty, Nolan/ Keith T. Poole/ Howard Rosenthal (2006): Polarized America. The dance of ideology and unequal riches. Cambridge, Mass.

- McCarty, Nolan (2019): Polarization. What everyone needs to know. Oxford
- Merrill, Samuel III (1984): A Comparison of Efficiency of Multicandidate Electoral Systems. In: American Journal of Political Science, 28, 23-48
- Nohlen, Dieter (2009): Wahlrecht und Parteiensystem. Opladen
- Poundstone, William (2008): Gaming the Vote. Why Elections aren't fair. New York, N.Y.
- Powell, G. Bingham Jr. (2000): Elections as Instruments of Democracy. New Haven/ London
- Rawls, John (1975)[1971]: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/Main
- Renwick, Alan (2010): The Politics of Electoral Reform. Changing the Rules of Democracy. Cambridge
- Scanlon, Thomas M. (1998): What we owe to each other. Cambridge, Mass.
- Smith, Gordon (1987): The Changing West German Party System: Consequences of the 1987 Election. In: Government and Opposition, 22, 131-144